

Bedingungen zur Ausstellung von Zertifikaten nach BauPVO durch die Zertifizierungsstelle der SKZ - Testing GmbH und zur Verwendung der „CE“-Kennzeichnung

1 Allgemeines

Die SKZ - Testing GmbH ist als Zertifizierungs-, Prüf- und Inspektionsstelle tätig und akkreditiert (Akkreditierungsumfang unter www.skz.de) sowie als Zertifizierungsstelle nach Bauproduktenverordnung notifiziert (Kenn-Nr. 1213).

Es werden Zertifizierungen im System 1 / 1+ / 2+ nach Anhang V BauPVO auf Basis harmonisierter technischer Spezifikationen durchgeführt.

2 Ablauf eines Verfahrens zur Zertifizierung

2.1 Antrag des Herstellers (= Auftraggeber) / Vertrag

Die Ausstellung eines Zertifikates nach BauPVO ist bei der Zertifizierungsstelle der SKZ - Testing GmbH mittels Antragsformular bzw. in Textform zu beantragen. Vorab können Informationen über das Vorgehen bei der Zertifizierungsstelle eingeholt werden. Im Antrag werden das Produkt und der Geltungsbereich der gewünschten Zertifizierung beschrieben.

Die Zertifizierungsstelle prüft den Antrag und schließt mit dem Hersteller (= Auftraggeber) einen Vertrag, wenn alle Informationen vorliegen. Der Vertrag wird für unbegrenzte Zeit geschlossen. Er gilt unverändert fort, wenn durch die Überwachung nachgewiesen wird, dass die Anforderungen weiter eingehalten wurden. Der Vertrag wird digital verschickt.

Vertragsänderungen durch den Auftraggeber werden nur schriftlich entgegengenommen. Bei Vertragsänderungen, die durch die Zertifizierungsstelle veranlasst werden, wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per Textform informiert.

2.2 Erstinspektion

Bei der Erstinspektion vor Ort beim Herstellwerk (Produktionsstätte) wird die Erstbegutachtung des Werkes (ausstattungsmäßige und personelle Voraussetzungen, Qualitätsmanagementsystem) und der werkseigenen Produktionskontrolle (Fertigungskontrolle durch den Hersteller) vorgenommen und im System 2+ auch die Erstprüfung der Produkte durch den Hersteller bzw. ein von ihm beauftragtes Prüfinstitut überprüft.

Es werden nur fachkompetente Inspektoren der SKZ - Testing GmbH eingesetzt. Wird eine andere Institution eingesetzt, wird der Auftraggeber informiert (Zustimmung durch den Auftraggeber).

Über den Besuch wird ein vom Hersteller bzw. dessen Vertreter zu unterschreibendes Inspektionsprotokoll erstellt, in dem ggf. Abweichungen von den Forderungen dokumentiert werden. Abweichungen sind nachweislich zu beheben.

Über die Erstinspektion wird ein Bericht angefertigt. Eine Kopie dieses Inspektionsberichtes erhalten der Auftraggeber und ggf. das Herstellwerk, in dem die Inspektion durchgeführt wurde.

Werden Proben entnommen, die geprüft werden müssen (System 1 / 1+), so erfolgt die Prüfung i. d. R. in der SKZ - Testing GmbH. Der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle muss einer ggf. erfolgenden Unterauftragsvergabe an ein akkreditiertes Prüflabor zustimmen. Werden Produktvorgaben in der Erstprüfung nicht erreicht, wird das Unternehmen von der Zertifizierungsstelle informiert und zur Nachbesserung aufgerufen. Nach nachweislicher Behebung der Mängel wird die Erstprüfung wiederholt.

2.3 Zertifizierungsentscheidung / Zertifikaterteilung

Nach Vorlage aller Unterlagen tritt in der Zertifizierungsstelle der SKZ - Testing GmbH das unabhängige Zertifizierungsgremium zusammen und prüft alle Unterlagen des Verfahrens. Sind keine Abweichungen im Verfahren vorhanden, wird das Zertifikat nach BauPVO erstellt, unter www.skz.de veröffentlicht und der entsprechende Link an den Auftraggeber, nun Zertifikatsinhaber, verschickt.

Nach Erhalt des Zertifikates darf der Zertifikatsinhaber die Leistungserklärung abschließend erstellen und die CE-Kennzeichnung an seinem Produkt anbringen.

Zertifikate dürfen vom Hersteller, ebenso wie Berichte, nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden.

2.4 Überwachung

Die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle wird gemäß den Vorgaben der zugrundeliegenden harmonisierten technischen Spezifikation (in der Regel mindestens jährlich) durchgeführt. Es werden nur fachkompetente Inspektoren der SKZ - Testing GmbH eingesetzt. Wird eine andere Institution eingesetzt, wird der Auftraggeber informiert (Zustimmung durch den Auftraggeber).

Über den Besuch wird ein vom Zertifikatsinhaber bzw. dessen Vertreter zu unterschreibendes Inspektionsprotokoll erstellt, in dem ggf. Abweichungen von den Forderungen dokumentiert werden. Abweichungen sind nachweislich zu beheben.

Die Überwachungsergebnisse (ggf. mit Prüfergebnissen) werden von der Zertifizierungsstelle an den Zertifikatsinhaber verschickt.

2.5 Zertifikatslaufzeit

Die Zertifizierung läuft so lange bis der Zertifikatsinhaber schriftlich kündigt, die Anforderungen dauerhaft nicht mehr erfüllt oder die Zertifizierungsgrundlage entfällt. Die Zertifizierungsstelle prüft die bei der Überwachung erstellten Unterlagen. Wenn alle Anforderungen erfüllt werden, gilt das Zertifikat unverändert fort.

2.6 Sonderüberwachung

Eine Sonderüberwachung wird aus folgenden Gründen durchgeführt:

- Nichtbestehen einer Überwachung (die Anforderungen werden nicht erfüllt)
- Antrag des Auftraggebers
- Antrag der Notifizierungsstelle
- Änderung der harmonisierten technischen Spezifikationen oder der Bestimmungen (dabei sind zur Umsetzung die Fristen zu beachten, die im Amtsblatt der EU dazu veröffentlicht werden)
- Eigentümerwechsel oder wesentliche Personaländerungen (bei Bedarf)

Der Umfang der Sonderüberwachung wird von der Zertifizierungsstelle festgelegt. Die Zertifizierungsstelle kann eine Sonderüberwachung auch durchführen lassen, wenn ihr von dritter Seite Verstöße gegen die vertraglichen Festlegungen oder die BauPVO mitgeteilt werden.

Die Zertifizierungsstelle prüft die bei der Sonderüberwachung erstellten Unterlagen. Wenn alle Anforderungen erfüllt werden, gilt das Zertifikat unverändert fort. Wenn eine Sonderüberwachung nicht bestanden wird, entzieht die Zertifizierungsstelle dem Zertifikatsinhaber das Zertifikat für dieses Produkt und teilt dies dem Zertifikatsinhaber mit. Sind andere Produkte von dem Entzug nicht betroffen, wird das Zertifikat entsprechend angepasst.

Eine erneute Zertifizierung ist erst wieder nach Durchlaufen des gesamten Programmes möglich.

3 Ende der Zertifizierung / Kündigung

Die Zertifizierung endet aus folgenden Gründen:

- Kündigung des Zertifikatsinhabers
- Nichtbezahlen der Zertifizierungsgebühren
- Nichtbestehen einer Sonderüberwachung
- Missbrauch des Zertifikates
- Änderung von EU-Richtlinien oder harmonisierten technischen Spezifikationen

Die Zertifizierungsstelle teilt dies dem Zertifikatsinhaber mit. Danach ist er nicht mehr berechtigt, auf seinem Produkt die CE-Kennzeichnung anzubringen und mit der Zertifizierung zu werben.

Der Zertifikatsinhaber und sein Produkt werden von der SKZ-Homepage gelöscht, Zertifikate verlieren ihre Gültigkeit.

Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderhalbjahr schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

4 Werbung

Nach Erhalt des Zertifikates und Erstellung der Leistungserklärung ist der Hersteller berechtigt, in seinen Geschäftspapieren sowie auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung bzw. den zugehörigen Lieferscheinen auf die Zertifizierung hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf das zertifizierte Bauprodukt und Herstellwerk beziehen; er bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

Endet die Zertifizierung oder wird das Zertifikat entzogen, ist der Auftraggeber ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, damit zu werben.

5 Vertraulichkeit der Zertifizierungsstelle / Informationen an Dritte

Das Personal der Zertifizierungsstelle und die von ihr beauftragten Mitarbeiter der Inspektionsstelle bzw. des Prüflabors sind zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Vertrages oder der Inspektionsprotokolle oder Prüfberichte dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden. Das gilt nicht für Auskunftsersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen. Weitere Ausnahmen hiervon bilden Akteneinsichtsrechte, Informations- und Teilnahmerechte der Akkreditierungsstelle DAkkS. So hat die DAkkS u. a. das Recht, Berichte der SKZ - Testing GmbH über einzelne Zertifizierungsverfahren einzusehen, an Witnessaudits teilzunehmen oder allgemein Informationen über abgeschlossene bzw. laufende Verfahren des Auftraggebers bei der SKZ - Testing GmbH einzuholen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einem Witnessaudit durch einen Teilnehmer der DAkkS an einer Überwachung jederzeit zustimmen.

Das Personal der Zertifizierungsstelle und die von ihr beauftragten Mitarbeiter der Inspektionsstelle bzw. des Prüflabors beachten bei der Durchführung des Auftrages insbesondere alle einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

6 Informationspflicht der SKZ - Testing GmbH

Die SKZ - Testing GmbH ist verpflichtet, den Auftraggeber für die Dauer des Vertragsverhältnisses über wesentliche Änderungen der Zertifizierungsanforderungen, der Zertifizierungsbedingungen und der Normengrundlagen zu informieren. Dies gilt ebenso bei wesentlichen Änderungen bezüglich der SKZ - Testing GmbH.

7 Mitwirkungs- und Unterlassungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Durchführung der Prüfung / Erstinspektion / Überwachung erforderlichen Tätigkeiten der SKZ - Testing GmbH zu unterstützen, insbesondere, ihr die notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zu beschaffen und/oder die Einsichtnahme zu gewähren sowie den erforderlichen Zugang zu verschaffen.

Der Auftraggeber benennt ferner einen oder mehrere Ansprechpartner, die der SKZ -Testing GmbH für sachdienliche Informationen und Entscheidungen vor Ort zur Verfügung stehen.

Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass den Inspektoren auf Befragen der Beauftragten und der Mitarbeiter des Herstellers bzw. des jeweiligen Herstellwerks von allen Umständen und Vorgängen, die für die Erstinspektion / Überwachung von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäß Auskunft erteilt wird.

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unparteilichkeit der beauftragten Inspektoren gefährden könnte.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Erteilung des Zertifikates unverzüglich die SKZ - Testing GmbH über alle wichtigen Änderungen, die Einfluss auf seine Zertifizierung haben könnten und eine Neubeurteilung im Rahmen einer Sonderüberwachung möglicherweise erforderlich machen, schriftlich oder in Textform zu informieren. Dazu gehören auch Erweiterungen bzw. Änderungen der Produktpalette.

Aufzeichnungen über Beschwerden und Mitteilungen interessierter Kreise sowie die daraus resultierenden Maßnahmen sind den Inspektoren der SKZ - Testing GmbH auf Anforderung vorzulegen.

8 Einsprüche und Beschwerden

Gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle kann der Zertifikatsinhaber innerhalb von einem Monat nach dem Zugang des Schreibens Einspruch/Beschwerde einlegen. Dem Zertifikatsinhaber muss vor einer Entscheidung Gelegenheit gegeben werden, seine Meinung schriftlich, in Textform oder mündlich vorzutragen. Die Zertifizierungsstelle teilt ihm das Ergebnis schriftlich oder in Textform mit.

Würzburg, 2026-01-08
Mül/Nk